

Vergleichende Darstellung der Änderungen	
Satzung Nr. 3/14 über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasserverbandes "Saale-Fulda-Zeithen" 1. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 3/14 über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasserverbandes "Saale-Fulda-Zeithen" – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (AaS-WVS)	2. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 3/14 über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasserverbandes "Saale-Fulda-Zeithen" – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (AaS-WVS)
§ 7 Entstehung der Beitragspflicht Abs. 1: Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Einrichtung nach § 5 für das zu entwässernde Grundstück.	§ 7 Entstehung der Beitragspflicht Abs. 1: Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Einrichtung nach § 5 für das zu entwässernde Grundstück, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung.
§ 16 Gebührensätze Abs. 1: Die folgenden Gebührensätze für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Einrichtungen werden wie folgt festgesetzt: h) dezentrale Entsorgung I Fäkalschlamm 21,61 €/m³ abgefahrene Menge i) dezentrale Entsorgung II Fäkalschlamm 21,61 €/m³ abgefahrene Menge zuzüglich 2,91 €/m³ bezogene Trinkwassermenge für die Kanalbenutzung zuzüglich anteilige Abwasserabgabe	§ 16 Gebührensätze Abs. 1: Die folgenden Gebührensätze für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Einrichtungen werden wie folgt festgesetzt: h) dezentrale Entsorgung I Fäkalschlamm 21,61 €/m³ abgefahrene Menge i) dezentrale Entsorgung II Fäkalschlamm 21,61 €/m³ abgefahrene Menge zuzüglich 2,48 €/m³ bezogene Trinkwassermenge für die Kanalbenutzung zuzüglich anteilige Abwasserabgabe

....	
§ 21 Veranlagung und Fälligkeit Abs. 1 Nr. 1 S. 1: Gebührenpflichtige mit einem Trinkwasserbezug oder gemessenem Abwasseranfall < 500 m³/Monat 1. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind zweimonatliche Abschlagszahlungen zu leisten.	§ 21 Veranlagung und Fälligkeit Abs. 1 Nr. 1 S. 1: Gebührenpflichtige mit einem Trinkwasserbezug oder gemessenem Abwasseranfall < 500 m³/Monat 2. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind zweimonatliche Abschlagszahlungen zu leisten.
Artikel 2 Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.	Artikel 2 Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.